

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate,
d. Spaltzelle 5 Pf., werden b. Ab. 7
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen
in der Expedition: Johannes-Allee
und Wallenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Prohisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die Rgl. Post vierteljährlich
23 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

Nr. 17.

Donnerstag, den 17. Januar

1861.

Dresden, den 17. Januar.

— Ihre Maj. die verwittw. Königin Marie waren bereits seit dem 6. Januar, an entzündlichen Leiden der Respirationsorgane mit einigem Blutauswerfen verbunden, erkrankt, deren Festigkeit sich zwar mit dem 7. Tage wesentlich vermindert hatte, allein dafür anhaltend fieberhafte Reizung mit Schlaflosigkeit herbeiführte, in deren Folge endlich früh am vorgestrigen 10. Tage, auch hier die Nasern hervorgetreten sind. Von vorgestern bis gestern nun nimmt die Krankheit ihren gewöhnlichen Verlauf, die Nacht war unruhig, jedoch sind sonst keine beunruhigenden Erscheinungen vorhanden. D. Carus. D. v. Ammon.

— Ihre Königl. Hoh. der Kronprinz und der Prinz Georg haben sich vorgestern Abend ein Viertel 7 Uhr nach Leipzig begeben.

— Die 2. Kammer berieth gestern über den Antrag des Abg. Gehe auf Wiederverleihung der Wählbarkeit an jene Abgeordneten, welche durch Kammerbeschluss vom Jahre 1850 derselben für verlustig erklärt worden sind, berathen. Der Antrag der Deputation: „dem von der zweiten Kammer während des Landtags 1850/51 gefassten Beschlusse, nach welchem mehrere, ohne für gegründet erachtete Entschuldigung bei demselben ausgebliebene vormalige Abgeordnete und Stellvertreter der Wählbarkeit verlustig erklärt wurden, keine weitere Folge zu geben und zu Erledigung jenes Beschlusses im Vereine mit der 1. Kammer an die Staatsregierung den Antrag stellen, dieselbe wolle die erwähnten Männer wieder in die Wahllisten unter den zu Abgeordneten Wählbaren aufnehmen lassen, sofern sie sonst noch die gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit haben,“ wurde bei der Schlussabstimmung gegen 1 Stimme von der Kammer angenommen.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Am Dienstage befand sich abermals ein Dieb auf der Anklagebank, der seine schlechte Sache durch freches Lügnergut zu machen suchte und sich durch die sprechendsten Indicien Alles beweisen ließ. Es war dies der unverheirathete Steingutfabrikarbeiter C. T. Kaiser aus Pieschen, gebürtig aus Reichenberg. Er wohnte in erstgenanntem Orte bei dem Chauffeurwärtler Fischer bereits seit einigen Jahren und wurde von diesem als ein Mensch dargestellt, der das Seine nicht zusammenzuhalten verstehe, der wohl viel verdiene, aber auch, wenn er Geld habe, viel aufgeben lasse. Deswegen langte auch, obschon er an den aller 2 Wochen wiederkehrenden Zahltagen zuweilen gegen 10 Thlr. an Lohn bekommen zu haben scheint, seine Baarschaft in der Regel nicht die volle Zwischenzeit aus und er mußte dann und wann sich etwas borgen. So hatte ihm sein Hauswirth Fischer, bei dem er im Oberstock eine Kammer inne hatte, im Uebrigen mit in der Wohnstube verkehrte (zu der ihm der Zugang auch in Abwesenheit der Bewohner offen stand), vor

Ostern v. J. einmal 4 Thlr. darleihen müssen, andere Male aber auch ihm eben seiner Unordnung wegen Darlehne verweigert. An die genannte Wohnstube grenzte nun eine Kammer, in welcher ein Kleiderschrank stand, wo Fischer sein Geld aufzubewahren pflegte, das sich daselbst in verschiedenen Beuteln und Kästchen, wahrscheinlich je nach Bestimmung desselben, befand. Den Schlüssel zu dem Schranke verbergte Fischer in einem stets verschlossen gehaltenen Wandschränkchen, worin sonst weiter nichts als Papiere lagen. Gegen Pfingsten v. J. fand nun Fischer dieses Schränkchen eines Tages gewaltsam erbrochen und, obschon der fragliche Schlüssel zum Kleiderschrank an seinem Orte lag, aus letzterem 4 Thlr. entwendet. Der Dieb hatte bei Witem nicht das ganze Geld, sondern aus jedem der benannten Behältnisse je 1 Thlr. entwendet. Ein Beweis, daß es nicht ein fremder Eindringling — denn dieser hätte Alles genommen — gewesen war, sondern ein Hausdieb, der hierdurch sein Verbrechen weniger bemerkbar machen wollte. Einige Tage nach diesem Vorfall gab Kaiser Fischern die geborgten 4 Thlr. zurück, und es entstand hierdurch die Wahrscheinlichkeit, wie auch der Herr Vorsitzende, Gerichtsrath Einert, sehr richtig bemerkte, daß Fischer nur mit seinem eigenen Gelde bezahlt worden sei. Damals konnte man jedoch nicht mit genügenden Beweisen gegen Kaiser vortreten, und auch dann nicht, als ungefähr eine Woche nach diesem Diebstahl der Wandschrank abermals mit Gewalt eröffnet gefunden wurde. Aber der Dieb hatte diesmal nicht in den Kleiderschrank dringen können, weil Fischer den betr. Schlüssel im Schränkchen unter seine Papiere verwühlt hatte. Anders aber war es, als am 31. Oct. v. J. (am Reformationstage) Fischern abermals von einer Summe von ca. 60 Thlrn., die er im Kleiderschranke liegen hatte, zwei 5thälige Cassenbills ganz auf dieselbe Weise abhanden gekommen waren, nur daß der Dieb diesmal den Schlüssel aus einem anderen Versteck aufzufinden gewußt hatte, wohin denselben Fischer seit jener Zeit abwechselnd zu legen pflegte, z. B. in das Bettstroh, in einen Etiefel, in die Hosentasche etc. Natürlich wurde das den Leuten nunmehr zu bunt, und man stellte mit Hilfe des betreffenden Gensd'arms Erörterungen an. Es ergab sich, daß Kaiser an dem fraglichen Morgen, wo der Diebstahl geschah, später als die Fischer'schen Eheleute das Haus verlassen hatte, wie sich aus der Aussage einer Zeugin auf das Bestimmteste ergab. Ein verdächtiger Umstand war hierbei, daß er anfangs gelugnet, vor seinem Weggange in der Wohnstube gewesen zu sein, später aber zugegeben hatte, sich aus derselben ein Stückchen geholt zu haben. Zwar wohnten nun noch zwei andere Arbeiter unter ganz gleichen Verhältnissen mit in dem Hause, aber deren Nichtbetheiligung war durch den Umstand hinlänglich er-